

## **Bilingualer Unterricht im Gymnasium**

### **RdErl. des MK vom 24.3.1999 – 33-82102 (SVBl. LSA S. 231), geändert durch RdErl. des MK vom 27.1.2004 – 33-82102 (SVBl. LSA S. 36)**

Bezug: Oberstufenverordnung vom 26.2.1999 (GVBl. LSA S. 76)

#### 1. Grundsätze

1.1. Zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz kann der Unterricht an Gymnasien in einzelnen Sachfächern über mehrere Schuljahrgänge bilingual als Zug geführt werden.

1.2. Der Unterricht im jeweiligen Fach wird in einer Fremdsprache erteilt. Die Muttersprache wird nur anfangs und sonst nur in Ausnahmefällen ergänzend eingesetzt.

1.3. Die Partnersprache ist Englisch.

1.4. Es wird an einer Schule nur ein bilingualer Zug eingerichtet.

1.5. Durch die Teilnahme am bilingualen Unterricht entfällt die Belegungspflicht im Wahlpflichtbereich.

1.6. Für den Unterricht in den bilingual unterrichteten Fächern gelten grundsätzlich die Rahmenrichtlinien für die jeweiligen Unterrichtsfächer, für die Abiturprüfung die Einheitlichen Prüfungsanforderungen des Sachfaches.

1.7. Für den Unterricht sind neben den deutschen Schulbüchern auch Unterrichtsmaterialien in der Partnersprache zu verwenden.

1.8. Für die Leistungsbewertung in den bilingual unterrichteten Fächern sind in erster Linie die fachlichen Leistungen im jeweiligen Sachfach zu berücksichtigen.

1.9. Im Zeugnis ist unter „Bemerkungen“ folgender Vermerk aufzunehmen:

„Das Fach ..... wurde in englischer Sprache erteilt.“

#### 2. Einrichtung eines bilingualen Zuges

2.1. Die Genehmigung zur Führung eines bilingualen Zuges ist nach Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Gesamtkonferenz auf dem Dienstweg beim Staatlichen Schulamt zu beantragen.

2.2. Ein bilingualer Zug kann an solchen Gymnasien eingerichtet werden, die über eine entsprechende personelle Ausstattung verfügen. Insbesondere ist vorauszusetzen, dass mindestens zwei Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in der Regel sowohl in der Partnersprache als auch in dem fremdsprachig zu unterrichtenden Sachfach die Lehrbefähigung besitzen. Für eine Übergangszeit besteht für bilinguale Angebote in der Sekundarstufe I die Möglichkeit, dass auch Lehrkräfte, die nur im jeweiligen Sachfach die Lehrbefähigung besitzen, in der Partnersprache aber erhebliche Lehrerfahrung nachweisen können, bilingualen Unterricht erteilen können. In diesen Fällen wird die Eignung zur Erteilung bilingualen Unterrichts durch die Schulbehörde festgestellt.

2.3. Die Einführung des bilingualen Zuges erfolgt im 5. Schuljahrgang aufwachsend.

2.4. Eine bilinguale Klasse kann eingerichtet werden, wenn sich mindestens 25 Schülerinnen und Schüler angemeldet haben.

2.5. Die Anmeldung zum bilingualen Zug erfolgt bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin durch die Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form. Die Schule stellt eine eingehende Beratung der Erziehungsberechtigten sicher. Voraussetzung für die Aufnahme in den bilingualen Zug im 5. Schuljahrgang sind mindestens gute Leistungen (Note 2) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde im Schuljahreszeugnis des 4. Schuljahrganges.

2.6. Grundsätzlich gilt auch für den bilingualen Zug die Stundentafel des Gymnasiums, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

2.7. Für das jeweils bilingual unterrichtete Fach erhöht sich die planmäßige Wochenstundenzahl in den Schuljahrgängen 7 bis 10 um eine Wochenstunde.

2.8. In den Schuljahrgängen 5 und 6 wird der Unterricht in der Partnersprache um je zwei Wochenstunden erhöht.

2.9. Ab dem 7. Schuljahrgang beginnt der bilinguale Unterricht in einem Sachfach. Ab dem 9. Schuljahrgang kann ein weiteres Fach bilingual unterrichtet werden.

### 3. Regelungen für die gymnasiale Oberstufe

3.1. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe können gemäß § 9 Abs. 3 der Oberstufenverordnung bilingual unterrichtete Fächer aus der Sekundarstufe I fortgeführt werden.

3.2. In der Qualifikationsphase können gemäß § 14 Abs. 3 der Oberstufenverordnung ausgewählte Fächer in Englisch erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass Schülerinnen und Schüler zwischenzeitlich in einen regulären Fachunterricht des jeweiligen Sachfaches wechseln können.

3.3. Bilingual unterrichtete Kurse erfüllen die Anforderungen der Rahmenrichtlinien des Sachfaches in vollem Umfang. Sie können nur von Schülerinnen und Schülern belegt werden, die auch in der Einführungsphase im jeweiligen Fach bilingual unterrichtet wurden oder nach einem Schulbesuch im englischsprachigen Ausland zurückkehren.

3.4. Das jeweilige Sachfach kann als mündliches Prüfungsfach oder gemäß § 21 Abs. 2 der Oberstufenverordnung vom 24.3.2003 (GVBl. LSA S. 61) in durch die oberste Schulbehörde genehmigten Ausnahmefällen als einfach gewichtetes schriftliches Prüfungsfach gewählt werden. Die Prüfung erfolgt dabei in der Fremdsprache. Grundlage der Prüfungen sind die Einheitlichen Prüfungsanforderungen des Sachfaches.

### 4. bilingual unterrichtete Unterrichtssequenzen

Soweit die Schule über eine entsprechende personelle Ausstattung verfügt und das Einverständnis der Elternschaft und der Schülerschaft der jeweiligen Klasse oder Kursgruppe vorliegt, können einzelne Unterrichtssequenzen in einem Sachfach in der ersten oder zweiten Fremdsprache der beteiligten Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

### 5. Schlussbestimmungen

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung \* in Kraft.

\* Der RdErl. des MK vom 27.1.2004 (SVBl. LSA S. 36) tritt am 1.8.2004 in Kraft.